

BEITRAGSORDNUNG (BO)

ZWECK

Laut § 8 der Satzung haben die Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres Jahresbeiträge im Voraus zu entrichten. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Beitragsstruktur und die Beitragshöhe sowie über Umlagen und Gebühren.

1. Beschluss durch Mitgliederversammlung

Die BO wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungen können eine eigene BO beschließen, die den Mitgliedern durch die Abteilungen mitzuteilen ist; ebenso dem Vorstand.

2. Die jeweils neue Beitragsordnung tritt zu Beginn des dem Beschlussjahr folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin bestimmen.

3. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter sind bis zu einem gegenteiligen Beschluss von der Beitragszahlung ausgenommen.

4. Bei Eintritt eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag gem. unten Ziff. 5 der BO zur Zahlung fällig. Bei Anträgen auf Familienmitgliedschaften wird die Aufnahmegebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der beitretenden Mitglieder max. zweimal pro Aufnahmeantrag erhoben.

5. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist als Jahresbeitrag in voller Höhe im Voraus zu zahlen. Dieser Beitrag wird fällig bis spätestens zu einem jeden 15.01. des laufenden Geschäftsjahres.

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht rückwirkend zum 01. des Monats, in dem das Mitglied eingetreten ist.

Die Höhe des Beitrages berechnet sich anteilig:

Für Eintritte vom 01.01. bis 30.06. des laufenden Jahres ist der volle, vom 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres der halbe Beitrag zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall ebenfalls in voller Höhe im Voraus zu zahlen und fällig am 15. des auf den Monat des Eintritts folgenden Monats.

6. Beitragseinzug
 - 6.1 Die Regelzahlungsform ist das SEPA-Lastschriftmandat-Verfahren
 - 6.2 Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben erhalten eine schriftliche Zahlungsaufforderung
 - 6.3 Unsere Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank lautet: DE27TSG00000149930
 - 6.4 Die Mandatsreferenz entspricht der vergebenen Mitgliedsnummer
 - 6.5 Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bank-Arbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag
7. Beitragskonto-IBAN: DE51 6025 0010 0000 0960 45, BIC: SOLADES1WBN
8. Für die Altersgruppensplittung ist das Geburtsjahr maßgebend.
9. Bei Zahlungsverzug können vom Vorstand festzulegende Gebühren erhoben werden.
10. Ermäßigungsanträge müssen mit Begründung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es ist höchstens eine Reduzierung um 50 % der zutreffenden Beitragsklasse möglich. Entfällt der Ermäßigungsgrund, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. (z.B. Studium beendet usw.).
11. Da ein Vereinsaustritt nur zum 31.12. des Austrittsjahres möglich ist (§ 6 der Satzung), für das ausscheidende Mitglied jedoch Versicherungsprämien und Abgaben an den WLSB zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Verein zu entrichten sind, muss für das Austrittsjahr der volle Beitrag entrichtet werden.
12. Erwachsene im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die anderen Mitglieder sind von der Altersstruktur her Jugendliche.
13. Fördernde Mitglieder : siehe Satzung § 5

Mitgliedsbeiträge der TSG Backnang 1846 - Turn- und Sportabteilungen e.V. -
Detaillierte Aufstellung auf Seite 3 der BO

Diese Beitragsordnung wurde am 12.4.13 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 1.1.2014 in Kraft

Hinweis:

1. Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge festsetzen
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge wurden auf der JHV am 12.04.2013 beschlossen und treten ab 1.1.2014 in Kraft.

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2014	in Euro
Kinder 0-13 Jahre	47,00
Jugendliche 14-17 Jahre, Schüler Auszubildende, Studenten , Bufdis (auf Antrag und Nachweis)	53,00
Erwachsene	87,00
Ehepaare / eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gleichem Wohnsitz (auf Antrag und Nachweis)	152,00
Familien (auf Antrag und Nachweis)	172,00
Rentner ab 65 Jahre (auf Antrag) bzw. Rentner mit Schwerbehindertenausweis von mind. 50 % (auf Antrag und Nachweis)	68,00
Zusatzgebühr ohne Bankeinzug	
	5,50
Gebühren	
Aufnahme- Mahn- und Rücklastschriftgebühr	15,00 zzgl. fremde Gebühren